

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Juni 2010

Nr. 2010/1187

Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes Kreisschule Untergäu (KSU), Hägendorf

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Gunzgen, Hägendorf, Kappel und die Einheitsgemeinde Rickenbach bilden unter dem Namen „Zweckverband Kreisschule Untergäu“ einen Zweckverband im Sinne von § 166 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1). Der Zweckverband Kreisschule Untergäu hat seinen Sitz in Hägendorf. Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat (§ 166 Abs. 3 GG).

2. Erwägungen

Die Statuten sind gesetzeskonform zu gestalten. Nach § 166 Absatz 3 GG erhält der Zweckverband erst dann Rechtspersönlichkeit, wenn die Statuten von den beteiligten Gemeinden angenommen und vom Regierungsrat genehmigt sind. Die Festlegung eines früheren Inkrafttretenszeitpunktes in den Statuten ist nicht statthaft. Deshalb ist der in § 34 der Statuten festgelegte Zeitpunkt (1. Januar 2010) zu streichen.

Der Regierungsrat nimmt die Änderung von Amtes wegen vor. Damit können die Statuten genehmigt werden.

Angesichts der am 23. Juni 2010 stattfindenden Delegiertenversammlung des Zweckverbandes genehmigt jedoch der Regierungsrat die Statuten rückwirkend auf den 1. Juni 2010.

3. Beschluss

gestützt auf die §§ 41 Abs. 3 und 42 Abs. 3 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (BGS 413.111) in Verbindung mit § 166 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) und § 109 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11):

3.1 Die Statuten des Zweckverbandes Kreisschule Untergäu werden, gestützt auf die vorliegenden Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlungen der vier Verbandsgemeinden (Gunzgen am 16.12.2009, Hägendorf am 10.12.2009, Kappel am 30.03.2010 und Rickenbach am 30.11.2009), mit Ausnahme von § 34, genehmigt.

3.2 Von Amtes wegen wird folgende Änderung der Statuten vorgenommen:

§ 34 lautet neu:

§ 34 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

3.3 Die Genehmigung erfolgt rückwirkend per 1. Juni 2010.

3.4 Die Genehmigungsgebühr beträgt 500 Franken. Sie wird dem Zweckverband Kreisschule Untergäu auferlegt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Statuten des Zweckverbandes Kreisschule Untergäu vom 27.05.2010
Funktionendiagramm

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (SR 173.110). Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Zweckverband Kreisschule Untergäu (KSU), Pius Müller, Präsident, Allmendstrasse 14,
4613 Rickenbach

Genehmigungsgebühr	Fr. 500.--	(Konto KA 431000 / A 80575)
--------------------	------------	-----------------------------

	<u>Fr. 500.--</u>
--	-------------------

Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
	Rechnungstellung durch Amt für Volksschule und Kindergarten

Verteiler

Zweckverband Kreisschule Untergäu (KSU), Pius Müller, Präsident, Allmendstrasse 14,
4613 Rickenbach **(mit Original der genehmigten Statuten)**

Präsidium der Einwohnergemeinde Gunzgen, Gemeindekanzlei,
4617 Gunzgen **(mit Original der genehmigten Statuten)**

Präsidium der Einwohnergemeinde Hägendorf, Gemeindekanzlei,
4614 Hägendorf **(mit Original der genehmigten Statuten)**

Präsidium der Einwohnergemeinde Kappel, Gemeindekanzlei,

4616 Kappel **(mit Original der genehmigten Statuten)**

Präsidium der Gemeinde Rickenbach, Gemeindekanzlei,

4613 Rickenbach **(mit Original der genehmigten Statuten)**

Departement für Bildung und Kultur **(mit Original der genehmigten Statuten)**

Departement für Bildung und Kultur (3), VEL, YJP, DK (mit Beilagen)

Amt für Volksschule und Kindergarten (3), uvb, stu, ms (mit Beilagen)

Amt für Volksschule und Kindergarten (gk), *mit der Bitte um Rechnungstellung*

(mit Original der genehmigten Statuten)